

31. Kann gegen den im Inlande klagenden Exterritorialen eine Widerklage erhoben werden?

GBG. § 18.

II. Zivilsenat. Urt. v. 23. Juni 1925 i. S. B. (Bekl.) w. R. (Kl.).
II 228/23.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger gehört als Legationssekretär der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten chinesischen Gesandtschaft an und ist damit Exterritorialer im Sinne des § 18 GBG. Am 13. September 1922 kaufte er von der Beklagten einen Kraftwagen, den er teilweise bezahlte. Mit der am 4. November 1922 eingereichten Klage verlangte er die Lieferung des Wagens Zug um Zug gegen Zahlung eines Restbetrags von 1100000 M. Daneben erwirkte er am 23. desf. Mts. beim Prozeßgericht eine einstweilige Verfügung des Inhalts, daß die Beklagte gehalten sei, ihm den Wagen herauszugeben. Durch die Vollstreckung dieser Verfügung gelangte er in den Besitz des Wagens. Die Beklagte trat der Klage entgegen mit der Behauptung, daß sie berechtigterweise von dem Kaufvertrag zurückgetreten sei, weil der Kläger seiner Zahlungspflicht nicht genügt habe; auch erhob sie Widerklage auf Zurückgabe des Wagens.

Das Landgericht wies die Klage ab und gab der Widerklage statt. Die einstweilige Verfügung hob es im Widerspruchsverfahren auf. Der Kläger legte gegen das in der Hauptsache ergangene Urteil Berufung ein, beschränkte aber das Rechtsmittel auf die Entscheidung zur Widerklage. Ohne sich auf die Sache selbst einzulassen, begehrte er die Abweisung der Widerklage, weil sie gegen ihn als Exterritorialen unzulässig sei. Das Kammergericht entsprach diesem Antrag. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen.

Gründe:

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen gegen einen im Inlande klagenden Exterritorialen eine Widerklage erhoben werden kann, ist, wie in dem ähnlichen Falle der Klage eines fremden Staates oder eines fremden Souveräns, lebhaft bestritten. Während

von der einen Seite Widerklagen allgemein zugelassen werden mit der Begründung, daß die Erhebung der Klage vor dem deutschen Gericht eine zulässige Unterwerfung bezüglich etwaiger Widerklagen enthalte, gehen die hiervon abweichenden Meinungen teilweise so weit, daß Widerklagen für schlechthin unstatthaft erklärt werden. Das Berufungsgericht hat sich dieser letzteren Auffassung angeschlossen. Es erwägt, der § 18 C.P.O. gehöre dem öffentlichen Recht an, über ihn könne sich weder der Exterritoriale noch das deutsche Gericht hinwegsetzen, selbst das Einverständnis des Exterritorialen würde die Prozeßvoraussetzung für die Widerklage nicht schaffen. Nach der Ansicht des Senats ist es ebenso ungerechtfertigt, unter dem Gesichtspunkte der stillschweigenden Unterwerfung Widerklagen allgemein zuzulassen, wie es ungerechtfertigt erscheint, allgemein die Zulässigkeit zu verneinen. Die Entscheidung wird vielmehr immer von der Besonderheit des einzelnen Falles abhängen.

Hier liegt die Sache nun so, daß der vom Landgericht mit seiner Klage abgewiesene Exterritoriale sich den Kraftwagen, auf dessen Lieferung die Klage gerichtet war, durch eine von ihm erwirkte, nachher im Widerspruchsverfahren aufgehobene einstweilige Verfügung des Prozeßgerichts verschafft hat. Er befindet sich damit nicht nur zu Unrecht im Besitze des Wagens, sondern will, indem er sich auf die Widerklage nicht einläßt, seine Exterritorialität auch dazu benutzen, den durch die einstweilige Verfügung geschaffenen Zustand im Verhältnis zur inländischen Gerichtsbarkeit zu einem dauernden zu machen. Dieser Standpunkt des Klägers kann nicht als richtig anerkannt werden. Die Exterritorialität hat nur die negative Bedeutung, daß gegen den ihren Schutz Genießenden die inländische Gerichtsbarkeit nicht in Bewegung gesetzt werden darf. Sie darf jedoch, wenn der Exterritoriale seinerseits als Kläger die inländische Gerichtsbarkeit in Anspruch nimmt, nicht dazu führen, daß der inländische Beklagte in dem Gebrauch von Rechtsbehelfen beschränkt wird, deren er sich bedienen will, um seine rechtliche Stellung gegenüber dem erhobenen Anspruch zu wahren. Das wäre aber hier der Fall, wenn die Widerklage wegen der Exterritorialität des Klägers nicht zugelassen würde. Denn die Beklagte verfolgt mit ihr, mag sie sich auch formell als Angriffsmittel darstellen, der Sache nach doch nur den Zweck, den Angriff, den der Kläger

seinerseits gegen sie unternommen hat, abzuwehren. Auf die streitige Frage, ob es dem Exterritorialen freisteht, sich der inländischen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, kommt es dabei nicht an, weil es sich um eine Folgerung handelt, die sich schon aus dem Wesen der Exemption ergibt, und nicht um ein Eingreifen der inländischen Gerichtsbarkeit, dessen Zulässigkeit darauf beruht, daß der Kläger auf die an sich begründete Exemption verzichtet hat.